



Verwaltungsrat

347. Tagung, Genf, 13.–23. März 2023

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 22. März 2023

Original: Englisch

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Vorgeschlagenes Formular für die im Jahr 2024 nach Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der Verfassung der IAO anzufordernden Berichte

Zweck der Vorlage

Im vorliegenden Dokument wird der Verwaltungsrat gebeten, im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung durch den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen im Jahr 2024 die Regierungen zu ersuchen, gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO Berichte zu sechs Instrumenten vorzulegen, und zwar zu dem Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, dem Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, der Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, dem Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 (Teil VI), dem Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], und der Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und das entsprechende Berichtsformular zu billigen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 7).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Internationale Arbeitsnormen und verbindliche und wirksame Aufsicht.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: [GB.346/LILS/2](#); [GB.346/LILS/PV](#).

1. Auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) lag dem Verwaltungsrat ein Dokument über die Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen vor, zu denen nach Artikel 19 der Verfassung der IAO im Jahr 2024 Berichte angefordert werden sollten, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen 2024 die jährliche Allgemeine Erhebung ausarbeiten kann, die sodann 2025 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert wird.¹
2. Der Verwaltungsrat beschloss, dass sich die vom Sachverständigenausschuss im Jahr 2024 zu erarbeitende und der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2025 vorzulegende Allgemeine Erhebung auf die erste in dem Dokument dargelegte Option konzentrieren sollte, die sich auf die Instrumente für Leistungen bei Arbeitsunfällen bezieht.² In den Diskussionen wurde vorgeschlagen, dass die Allgemeine Erhebung einen umfassenden Überblick über den derzeitigen Stand von Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf Regelungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in den IAO-Mitgliedstaaten und die Rolle der Einrichtungen der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und deren Bewältigung, insbesondere in Bezug auf die soziale Absicherung benachteiligter Arbeitnehmergruppen, beispielsweise in der Landwirtschaft, bieten sollte.
3. Der Verwaltungsrat beschloss ferner, das Übereinkommen (Nr. 19) und die Empfehlung (Nr. 25) betreffend die Gleichbehandlung (Entschädigung bei Unfällen), 1925, in die von der Allgemeinen Erhebung zu behandelnden Instrumente aufzunehmen,³ um mögliche Erfassungslücken für ausländische Arbeitnehmer und den Umfang, in dem sie Anspruch auf Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten haben, zu untersuchen.
4. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, dass eine Allgemeine Erhebung über Regelungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auch als nützliche Ergänzung zu den Vorbereitungen für die normsetzende Diskussion über den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren dienen könnte, die auf die Tagesordnung der 112. (2024) und 113. (2025) Tagung der Konferenz gesetzt wurde.⁴
5. Der Verwaltungsrat ersuchte daher das Amt, den Entwurf eines Berichtsformulars für die Allgemeine Erhebung zu dem Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, dem Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, der Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, dem Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 (Teil VI), dem Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], und der Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, für seine Behandlung auf der 347. Tagung (März 2023) auszuarbeiten.
6. Das vorgeschlagene vom Amt ausgearbeitete Berichtsformular zielt darauf ab, den Auffassungen und Anliegen Rechnung zu tragen, die vom Verwaltungsrat auf seiner 346. Tagung geäußert wurden und wird ihm zur Prüfung und Billigung vorgelegt (siehe Anhang).

¹ GB.346/LILS/2.

² GB.346/LILS/2, Abs. 9–16.

³ GB.346/LILS/PV, Abs. 56.

⁴ GB.346/LILS/PV, Abs. 42.

► Beschlussentwurf

7. Der Verwaltungsrat

- a) ersuchte die Regierungen, für 2024 Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO zu dem Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, dem Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, der Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, dem Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 (Teil VI), dem Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], und der Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, zu übermitteln und
- b) billigte das im Anhang zu Dokument GB.347/LILS/5(Rev.1) enthaltene Berichtsformular zu diesen Instrumenten.

► Anhang

Gemäß Art. 19 der Verfassung

Ü.012

Ü.019, E.025

Ü102, VI

Ü121, R121

Internationales Arbeitsamt

Berichte zu
nicht ratifizierten Übereinkommen und Empfehlungen

*(Artikel 19 der Verfassung der
Internationalen Arbeitsorganisation)*

BERICHTSFORMULAR FÜR DIE FOLGENDEN INSTRUMENTE:

**Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen
(Landwirtschaft), 1921**

Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925

Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925

Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925

Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 (Teil VI)

**Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und
Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980]**

**Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und
Berufskrankheiten, 1964**

Genf

2023

Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation bezieht sich auf die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen durch die Konferenz sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Mitglieder der Organisation. Die einschlägigen Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 7 dieses Artikels lauten wie folgt:

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

[...]

e) Findet ein Übereinkommen nicht die Zustimmung der Stelle oder der Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

6. Für eine Empfehlung gelten die folgenden Bestimmungen:

[...]

d) Abgesehen von der Verpflichtung, die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen, hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind;

b) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung:

[...]

iv) in Bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll;

v) in Bezug auf jede dieser Empfehlungen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts dieses Berichtsformular geprüft und gebilligt. Es ist in einer Weise abgefasst worden, die die Übermittlung der erforderlichen Informationen nach einheitlichen Gesichtspunkten erleichtern soll.

BERICHT

über den Stand der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezüglich der Angelegenheiten, die den Gegenstand der im folgenden Fragebogen genannten Instrumente bilden; dieser gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation angeforderte Bericht ist von der Regierung von spätestens am 29. Februar 2024 vorzulegen.

Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberverbände können Stellungnahmen bis spätestens 30. Juni 2024 übermitteln.

* * *

Kontext und Erstreckungsbereich der Fragen

Auf seiner 346. Tagung im Oktober–November 2022 ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, ihm zur Behandlung auf seiner 347. Tagung (März 2023) ein Berichtsformular nach Artikel 19 zu sechs Instrumenten vorzulegen: dem Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, dem Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, der Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, dem Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 (Teil VI), dem Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], und der Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) 2024 eine Allgemeine Erhebung ausarbeiten kann, die sodann 2025 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert wird.¹

Die Allgemeine Erhebung wird einen umfassenden Überblick über den derzeitigen Stand von Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in den IAO-Mitgliedstaaten bieten – insbesondere in Bezug auf die Absicherung und die gewährten Leistungen – und dazu beitragen, die wichtigsten Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit der Anwendung von Systemen für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf alle Beschäftigten, darunter Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und andere verletzte Arbeitnehmergruppen, zu ermitteln sowie Hindernisse für die Ratifizierung und Umsetzung der Instrumente, die Normen für den Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorgeben, zu erfassen und Anstöße für etwaige Empfehlungen, die von den Aufsichtsorganen der IAO ausgesprochen werden sollten, zu geben.

Die Allgemeine Erhebung könnte die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass die Förderung einer Präventionskultur² und die Ausweitung der Systeme für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken und so dazu beitragen,

¹ GB.346/PV, Abs. 877.

² Auf ihrer 110. Tagung im Juni 2022 beschloss die Internationale Arbeitskonferenz, Absatz 2 der [Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit](#) (1998) im Hinblick darauf zu ändern, „ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen. Alle Mitglieder, auch wenn sie das [Übereinkommen \(Nr. 155\) über den Arbeitsschutz, 1981](#), und das [Übereinkommen \(Nr. 187\) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006](#), nicht ratifiziert haben, sind nun verpflichtet, die Entwicklung und Umsetzung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur zu fördern.

einen universellen Zugang zum Sozialschutz entsprechend den Normen der IAO als zentrales Element eines am Menschen orientierten Ansatzes für die Zukunft der Arbeit im Einklang mit der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008,³ zu verwirklichen. Darüber hinaus würde sie einen Beitrag zum allgemeinen Ziel der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG)⁴ leisten, sicherzustellen, dass der Bestand an Normen aktuell und für die Welt der Arbeit relevant ist. In dieser Hinsicht schlug die SRM TWG in ihrem jüngsten Beschluss vor, den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen aufzufordern, zu erwägen, die Mitgliedstaaten um Informationen über ihre Anwendung der Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) und Nr. 121, insbesondere in Bezug auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, in Recht und Praxis zu ersuchen. Zugleich sah sie das Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, als „aktuell“ einzustufendes Instrument an und empfahl die Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925, des Übereinkommens (Nr. 18) über die Berufskrankheiten, 1925, und des Abgeänderten Übereinkommens (Nr. 42) über die Berufskrankheiten, 1934, sowie die Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 22, Nr. 23 und Nr. 24.⁵

Ferner wird die Allgemeine Erhebung eine Gelegenheit sein, dazu beizutragen, die Bestimmungen der Instrumente sowohl in gesetzgeberischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Praxis und die mit ihrer Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen besser zu verstehen, und sie wird den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken unter den Mitgliedstaaten der IAO fördern.

* * *

Die folgenden Fragen beziehen sich auf Themen, die in den Übereinkommen Nr. 12, Nr. 19, Nr. 102 (Teil VI), Nr. 121 und in den Empfehlungen Nr. 25 und Nr. 121 behandelt werden.

Geben Sie bitte nach Möglichkeit eine spezifische Referenz (einschließlich eines Internet-Hyperlinks) für Informationen über die Bestimmungen der Gesetze, Vorschriften, Kollektivvereinbarungen, betrieblichen Regelungen, Schiedssprüche, Gerichtsentscheidungen und grundsatzpolitischen Maßnahmen an (oder hängen Sie eine elektronische Kopie an).

³ IAO, *Verhandlungsbericht: Fünfter Punkt der Tagesordnung: Eine wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008*, ILC.109/Verhandlungsbericht 7A, 2021.

⁴ Standards Review Mechanism Tripartite Working Group.

⁵ IAO, *Bericht der siebten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (Genf, 12.-16. September 2022)*, GB.346/LILS/1, 2022.

Berichtsformular nach Artikel 19 betreffend die Arbeitsverwaltung

A. Definitionen

1. Der Begriff **Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** bezieht sich auf Geldleistungen, medizinische Betreuung und damit zusammenhängende Leistungen sowie auf berufliche Rehabilitation (Nach- und Umschulung/Wiedereingliederung) für Arbeitnehmer bei arbeitsbedingten Unfällen und Krankheiten oder je nach Sachlage auf regelmäßige Geldleistungen oder eine einmalige Abfindung und auf Sterbegeld für Unterhaltsberechtigte von Arbeitnehmern, die infolge eines arbeitsbedingten Unfalls oder einer arbeitsbedingten Krankheit sterben (Artikel 34–36 des Übereinkommens Nr. 102 und Artikel 9-21 des Übereinkommens Nr. 121). Auf nationaler Ebene werden für diese Leistungen unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, die hauptsächlich von der Art des Systems abhängen, in dem sie erbracht werden. In einigen Ländern werden diese Leistungen in Anlehnung an frühere IAO-Normen, darunter die Übereinkommen Nr. 12 und Nr. 19 und die Empfehlung Nr. 25, als „Entschädigung bei Betriebsunfällen“ bezeichnet.¹
2. Der spezifische Fall eines **Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit**² umfasst, wenn er auf einen arbeitsbedingten Unfall oder eine arbeitsbedingte Krankheit zurückzuführen ist oder dadurch verursacht wird, Folgendes: 1) Krankheitszustand; 2) vorübergehende oder beginnende Arbeitsunfähigkeit, die sich aus einem Krankheitszustand ergibt und Verdienstaufschlag zur Folge hat; 3) gänzlicher oder teilweiser Verlust der Erwerbsfähigkeit, wenn dieser voraussichtlich dauernd ist, oder entsprechende Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit; 4) Verlust der Unterhaltsmittel, der infolge des Todes des Unterhaltspflichtigen erlitten wird (Übereinkommen Nr. 102 Artikel 32 und Übereinkommen Nr. 121 Artikel 6, 13, 14 und 18).

B. Anmerkungen

1. Auskünfte, die bereits in Berichten nach Artikel 22 im Zusammenhang mit ratifizierten Übereinkommen übermittelt wurden, brauchen nicht erneut erteilt zu werden. In diesem Fall sollten die Regierungen der Länder das vorliegende Formular in Bezug auf die nicht ratifizierten Übereinkommen und die Empfehlungen Nr. 25 und 121 verwenden.
2. Soweit die innerstaatliche Gesetzgebung oder sonstige Bestimmungen Fragen, die in diesem Fragebogen gestellt werden, nicht abdecken, machen Sie bitte Angaben zu den derzeitigen und zu neu sich herausbildenden Praktiken.

¹ Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, und Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925.

² Im Rahmen dieses Fragebogens deckt der Begriff „Arbeitsunfall oder Berufskrankheit“ sowohl „Unfälle und Krankheiten am Arbeitsplatz“ als auch „arbeitsbedingter Unfälle und Krankheiten“ ab und umfasst somit im weiteren Sinn drei Generationen von Instrumenten, denen ein sich weiterentwickelnder Ansatz zu Grunde liegt: i) Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Entschädigung bei Arbeitsunfällen (Übereinkommen Nr. 12); ii) Einführung eines Sozialversicherungskonzepts mit Leistungen in einer bestimmten Höhe (Übereinkommen Nr. 102, Teil VI); iii) höhere Leistungen in Verbindung mit Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen (Übereinkommen Nr. 121 und Empfehlung Nr. 121).

3. Bei Bundesstaaten antworten Sie auf die nachstehenden Fragen bitte sowohl für die Bundesebene als auch für die Ebene der Glieder des Bundesstaates.
4. Die Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, und der Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, werden auf die ratifizierenden Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips angewandt, wonach Staatsangehörigen aus Ländern, die – durch Ratifizierung des jeweiligen Übereinkommens – die gleiche rechtliche Verpflichtung in Bezug auf Entschädigung bei Betriebsunfällen/Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten haben, Gleichbehandlung gewährt wird. In dieser Hinsicht wird den Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 19 nicht ratifiziert haben, für die Zwecke dieses Fragebogens angeraten, auf ihren eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten beruhende Informationen zur Absicherung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer jeweiligen Unterhaltsberechtigten vorzulegen.

RECHTS- UND REGELUNGSRAHMEN

Allgemeine Bestimmungen

- Bitte machen Sie Angaben zu allen gesetzlichen Bestimmungen über arbeitsbedingte Unfälle und Berufskrankheiten, insbesondere zu den gesetzlichen Bestimmungen, in denen Arbeitsunfälle definiert und die durch entsprechende Systeme und Leistungen abgedeckten Fälle oder Umstände angegeben werden, welche Folgendes umfassen können: i) Krankheitszustand; ii) vorübergehende oder beginnende Arbeitsunfähigkeit, die sich aus einem Krankheitszustand ergibt und Verdienstausschlag zur Folge hat; iii) gänzlicher oder teilweiser Verlust der Erwerbsfähigkeit, wenn dieser voraussichtlich dauernd ist, oder entsprechende Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit; iv) Verlust der Unterhaltsmittel infolge des Todes des Unterhaltspflichtigen.

Ü019: Art. 3
 Ü102: Art. 31, 32 und 71
 Ü121: Art. 6
 E121: Abs. 3

Arten von Systemen

Bitte machen Sie Angaben zu allen Arten von Systemen, über die in Ihrem Land Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erbracht werden. Dies können unter anderem folgende Systeme sein:

- Arbeitsunfallversicherung (im Rahmen der Sozialversicherung):** Die Arbeitgeber finanzieren gemeinsam ein System zur Entschädigung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach dem Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung.
- Haftung des Arbeitgebers:** Die Arbeitgeber sind individuell verantwortlich und direkt haftbar für die Entschädigung von verletzten Arbeitnehmern.
- Private Versicherung:** Die Arbeitgeber können freiwillig einen Versicherungsvertrag abschließen, um ihre Haftung zu versichern, oder sind gesetzlich zum Abschluss eines solchen Vertrags verpflichtet.
- Eine Kombination von mindestens zwei der oben genannten Punkte.
- Eine andere Art von System (z.B. beitragsunabhängige Systeme).

Bitte geben Sie an, ob die Absicherung für Arbeitnehmer im Rahmen der bestehenden Systeme oder Bestimmungen auf der Grundlage einer Pflichtmitgliedschaft oder einer freiwilligen Mitgliedschaft gewährt wird.

UMFANG DER ABSICHERUNG: ARTEN VON ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN

Arbeitsunfälle:

- Bitte geben Sie an, ob die von den Rechtsvorschriften erfassten Arbeitsunfälle ungeachtet ihrer Ursache Unfälle einschließen, die sich ereignen: i) während der Arbeitszeit in oder in der Nähe der Arbeitsstätte oder an einem anderen Ort, an dem sich der Arbeitnehmer nur infolge seiner Beschäftigung befand; ii) innerhalb angemessener Zeitspannen vor und nach der Arbeitszeit beim Befördern, Reinigen, Vorbereiten, Versorgen, Instandhalten, Aufbewahren oder Verpacken von Werkzeugen oder Arbeitskleidern; und iii) auf dem direkten Weg zwischen der Arbeitsstätte und dem Haupt- oder Nebenwohntort des Arbeitnehmers oder dem Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Mahlzeiten einnimmt, oder dem Ort, an dem er gewöhnlich seine Entlohnung erhält (Wegeunfall).

Ü102: Art. 31 und 32
 Ü121: Art. 7
 E121 : Abs. 5

UMFANG DER ABSICHERUNG: ARTEN VON ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN (FORTS.)

Berufskrankheiten

3. Bitte geben Sie an, ob und wie Berufskrankheiten in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften definiert werden und, falls ja, ob dabei folgende Elemente berücksichtigt werden: a) eine innerstaatliche Liste von Krankheiten, die unter vorgeschriebenen Bedingungen als Berufskrankheiten gelten, oder b) eine in den Rechtsvorschriften festgelegte allgemeine Begriffsbestimmung der Berufskrankheiten oder c) eine innerstaatliche Liste von Krankheiten, die durch eine allgemeine Begriffsbestimmung der Berufskrankheiten oder durch andere Bestimmungen zur Feststellung des berufsbedingten Ursprungs von Krankheiten ergänzt wird, welche nicht in der Liste enthalten sind oder unter anderen als den vorgeschriebenen Bedingungen auftreten.
4. Falls es ein Verfahren zur Anerkennung des berufsbedingten Ursprungs von Krankheiten gibt, die nicht in der innerstaatlichen Liste der Berufskrankheiten aufgeführt sind, erläutern Sie bitte diese Verfahren im Einzelnen und machen Sie Angaben zu den diesbezüglichen Nachweisregeln. Geben Sie in diesem Zusammenhang bitte an, ob der berufsbedingte Ursprung einer Krankheit angenommen wird, wenn der Arbeitnehmer entweder während eines bestimmten Zeitraums solch einer Krankheit ausgesetzt war oder er die Symptome der Krankheit innerhalb einer bestimmten Frist nach Beendigung der letzten Beschäftigung, bei der er der Krankheit ausgesetzt sein konnte, gezeigt hat.

Ü121: Art. 8 und Tabelle I

E121: Abs. 6 und 7

UMFANG DER ABSICHERUNG: GESCHÜTZTER PERSONENKREIS

Geschützter Personenkreis

5. Bitte geben Sie an, welchen vorgeschriebenen Kategorien von Arbeitnehmern Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewährt werden. Bitte machen Sie Angaben zu den möglichen Ausnahmen bei der Gewährung von Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, insbesondere in Bezug auf die folgenden Kategorien von Arbeitnehmern: i) Gelegenheitsarbeiter, Heimarbeiter oder mithelfende Familienangehörige usw.; ii) Seeleute, einschließlich Seefischern; iii) öffentlich Bedienstete; iv) Selbstständige; v) Mitglieder von Genossenschaften (darunter landwirtschaftlicher Genossenschaften); vi) Auszubildende; vii) Hausangestellte; viii) Strafgefangene und sonstige in Haft befindliche Personen, die von den zuständigen Stellen angeordnete oder genehmigte Arbeiten verrichten; und ix) andere, sonst nicht geschützte Personen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt oder staatsbürgerlichen oder wohltätigen Zwecken dient (Personen, die sich freiwillig für die Mitarbeit in einem öffentlichen Amt, in Sozialdiensten oder in Krankenhäusern oder für die Bekämpfung von Naturkatastrophen usw. zur Verfügung stellen).
6. Falls die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern beschränkt ist, machen Sie bitte Angaben zum prozentualen Anteil oder zur Zahl der geschützten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer.

Ü012: Art. 1
 Ü102: Art. 3, 31 und 33
 Ü121: Art. 2, 3, 4 und 5
 E121: Abs. 3 und 4

Ü102: Art. 33;
 Ü121: Art. 4 und 5

UMFANG DER ABSICHERUNG: GESCHÜTZTER PERSONENKREIS (FORTS.)	
7. Bitte geben Sie an, welchen Kategorien von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewährt werden. Bitte machen Sie in dieser Hinsicht Angaben zum bestehenden System für die Absicherung von i) Lohnarbeitern in der Landwirtschaft und ii) Kleinlandwirten und ihren Familien, falls deren Mitglieder in demselben Betrieb arbeiten. Falls es ein gesondertes System für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gibt, das alle oder bestimmte Kategorien von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern erfasst, beurteilen Sie bitte, ob diesen Arbeitnehmern Schutz und Leistungen in demselben Umfang gewährt werden wie anderen Arbeitnehmerkategorien. 8. Bitte geben Sie an, ob Ausländer/ausländische Arbeitnehmer und ihre Unterhaltsberechtigten Gleichbehandlung in Bezug auf die Absicherung und den Zugang zu Entschädigung bei Betriebsunfällen/Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wie Inländer erfahren. Falls nicht, machen Sie bitte Angaben dazu, inwieweit Ausländer/ausländische Arbeitnehmer und ihre Unterhaltsberechtigten geschützt sind und Anspruch auf derartige Leistungen haben. 9. Bitte geben Sie an, ob die Gleichbehandlung von Ausländern/ausländischen Arbeitnehmern und ihren Unterhaltsberechtigten ungeachtet ihres Wohnsitzes garantiert ist. 10. Bitte geben Sie auch an, ob besondere Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten bestehen, wonach auf Entschädigung bei Betriebsunfällen oder Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, einschließlich des Zugangs zu medizinischer Betreuung, infolge von arbeitsbedingten Unfällen bei Arbeitnehmern, die nur vorübergehend oder mit Unterbrechungen in Ihrem Hoheitsgebiet für Rechnung eines im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenen Unternehmens beschäftigt sind, die gesetzlichen Vorschriften dieses Mitgliedstaats Anwendung finden.	Ü102: Art. 1 Ü102: Art. 68; Ü121: Art. 27 Ü019: Art. 1 Ü019: Art. 2
LEISTUNGEN BEI ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN	
Medizinische Betreuung und damit zusammenhängende Leistungen 11. Bitte geben Sie an, ob es Rechtsvorschriften gibt, die den Opfern von Arbeitsunfällen und Personen mit Berufskrankheiten eine medizinische Betreuung und damit zusammenhängende Leistungen garantieren, und, falls ja, ob die garantierte medizinische Betreuung Folgendes umfasst: a) Betreuung durch praktische Ärzte und durch Fachärzte in Form von stationärer oder ambulanter Behandlung, einschließlich Hausbesuchen; b) Zahnbehandlung; c) Betreuung durch Pflegepersonal zu Hause oder in einem Krankenhaus oder einer anderen Pflegestätte; d) Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Reha-Klinik, einem Sanatorium oder einer anderen Pflegestätte;	Ü102: Art. 34 Ü121: Art. 9 und 10

- e) Bereitstellung zahnärztlicher, pharmazeutischer und anderer medizinischer oder chirurgischer Heil- und Hilfsmittel, einschließlich Prothesen und ihrer Instandhaltung und bei Bedarf ihrer Erneuerung, sowie Brillen;
- f) Betreuung durch Angehörige anderer Berufe, deren Verbundenheit mit dem ärztlichen Beruf gesetzlich anerkannt ist, unter der Überwachung eines Arztes oder Zahnarztes;
- g) die folgende Behandlung in der Arbeitsstätte, soweit möglich:
 - i) Notbehandlung bei schweren Unfällen;
 - ii) Nachbehandlung Leichtverletzter, deren Verletzung nicht zu einer Arbeitsunterbrechung führt.

Bitte geben Sie an, ob eine Höchstdauer für die Erbringung der oben genannten medizinischen Betreuungs- und damit zusammenhängenden Leistungen gilt.

12. Bitte geben Sie an, inwieweit Opfern von Arbeitsunfällen und Personen mit Berufskrankheiten im Landwirtschaftssektor medizinische Betreuung und damit zusammenhängende Leistungen gewährt werden, und zwar unter Berücksichtigung der in der vorstehenden Frage genannten medizinischen Betreuungsmaßnahmen.

Ü012: Art. 1

13. Bitte machen Sie Angaben dazu, ob die in der Frage 11 genannten medizinischen Betreuungs- und damit zusammenhängenden Leistungen gegen Zuzahlung oder Selbstbehalt erbracht werden und inwieweit sich der Leistungsempfänger an den Kosten der ihm gewährten ärztlichen Betreuung beteiligen muss.

Ü102: Art. 34
Ü121: Art. 11

Allgemeine Bestimmungen für Geldleistungen

14. Bitte geben Sie an, ob Wartezeiten für den Anspruch auf Entschädigung bei Betriebsunfällen/Geldleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gelten, etwa in Bezug auf die Beschäftigungszeit, die Versicherungszeit oder die Beitragszahlungszeit. Im Fall einer Berufskrankheit geben Sie bitte an, ob die Leistungsberechtigung von einem bestimmten Zeitraum abhängig gemacht wird, in der der Beschäftigte von der Krankheit betroffen sein musste.

Ü102: Art. 37
Ü121: Art. 9(2)

15. Bitte geben Sie die Dauer der Zahlung der Geldleistungen sowohl für vorübergehende als auch dauerhafte Arbeitsunfähigkeit an. Geben Sie bitte an, ob eine Wartezeit gilt (ein Anfangszeitraum, während dessen keine Geldleistungen gezahlt werden).

Ü102: Art. 38
Ü121: Art. 9(3), 13 und 14
E121: Abs. 8

16. Bitte geben Sie an, ob ein Höchstbetrag für die zu gewährenden Geldleistungen oder für den bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigten Verdienst vorgeschrieben ist.

Ü102: Art. 65(3)
Ü121: Art. 19(3)

Geldleistungen für bestimmte Kategorien

17. Bitte machen Sie, sofern zutreffend, Angaben zur Höhe der Entschädigung bei Betriebsunfällen/Geldleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und zu deren Anspruchsvoraussetzungen bezogen auf landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die Opfer eines Arbeitsunfalls geworden sind oder an einer Berufskrankheit leiden, und ihre Hinterbliebenen.
18. Bitte machen Sie, sofern zutreffend, Angaben zu den besonderen Bedingungen, unter denen Selbstständige, insbesondere Personen, die kleine gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe besitzen und selbst bewirtschaften, und/oder Mitglieder von Genossenschaften im Rahmen obligatorischer oder freiwilliger Systeme Anspruch auf Entschädigung bei Betriebsunfällen/Geldleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten haben.

Ü012: Art. 1

E121: Abs. 3 b)

Geldleistungen bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit

19. Bitte geben Sie an, ob für den Anspruch auf Entschädigung bei Betriebsunfällen/Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ein vorgeschriebener Mindestgrad für den Verlust der Erwerbsfähigkeit, der sich aus einem Krankheitszustand ergibt und Verdienstausschlag zur Folge hat, erforderlich ist und welcher Mindestgrad gilt.
20. Bitte machen Sie, sofern zutreffend, ausführliche Angaben dazu, wie die Entschädigungs-/Geldleistungen aufgrund von vorübergehender Erwerbsunfähigkeit berechnet werden oder wie ihre Höhe bestimmt wird. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen geben Sie bitte an, ob diese zu einem Pauschalsatz gewährt oder nach dem früheren Verdienst des Leistungsempfängers berechnet werden und welche Prozentsätze in diesem Fall Anwendung finden.

Ü012, Art. 1

Ü102: Art. 32 b) und 36
Ü121: Art. 13, 19, 20 und
Tabelle IIÜ102: Art. 36, 65 und 66, Tabelle
von Teil XI;
Ü121: Art. 13, 19 und 20,
Tabelle II
E121: Abs. 9**Geldleistungen bei dauerndem gänzlichem oder teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Leistungen bei Invalidität)**

21. Bitte geben Sie an, ob Invalidität auf der Grundlage i) des Verlusts der Erwerbsfähigkeit, ii) einer entsprechenden Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit oder iii) einer Kombination beider Faktoren festgestellt wird. In Fällen, in denen die Gewährung von Leistungen an einen bestimmten Mindestgrad der Invalidität geknüpft wird, geben Sie bitte an, welcher Mindestgrad gilt.
22. Bitte machen Sie, sofern zutreffend, ausführliche Angaben dazu, wie die Entschädigungs-/Geldleistungen aufgrund des dauernden Verlusts der Erwerbsfähigkeit oder einer entsprechenden Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit berechnet werden und wie ihre Höhe für a) vollständige Invalidität und b) teilweise Invalidität bestimmt wird. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen geben Sie bitte an, ob diese zu einem Pauschalsatz gewährt oder nach dem früheren Verdienst des Leistungsempfängers berechnet werden und welche Prozentsätze in diesem Fall Anwendung finden.

Ü012: Art. 1

Ü102: Art. 32 c) und 36
Ü121: Art. 14

Ü012: Art. 1

Ü102: Art. 36, 65 und 66, Tabelle
von Teil XI
Ü121: Art. 14, 19 und 20,
Tabelle II
E121: Abs. 9

23. Bitte machen Sie Angaben zum Grad des Verlusts der Erwerbsfähigkeit oder der Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der: i) für regelmäßig wiederkehrende Leistungen auf Mindestniveau; und ii) für den Bezug der Entschädigung/Geldleistungen in voller Höhe erforderlich ist.

Ü121: Art. 14(2) (3), 19 und 20, Tabelle II

Geldleistungen bei Tod des Arbeitnehmers (Hinterbliebenenleistungen)

24. Bitte geben Sie, sofern zutreffend, die Kategorien von Leistungsempfängern (z.B. Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder usw.) an, die bei Tod des Arbeitnehmers infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Leistungen (Hinterbliebenenleistungen) haben. Bitte geben Sie in diesem Zusammenhang an, ob es bei der Gewährung von Entschädigung/Geldleistungen Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts der Hinterbliebenen gibt.
25. Bitte geben Sie an, ob der Anspruch auf Entschädigung/Geldleistungen für hinterbliebene Ehe-/Lebenspartner davon abhängig ist, dass sie als unfähig gelten, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Sofern verfügbar, geben Sie bitte an, in welchen Fällen davon ausgegangen wird, dass der Ehe-/Lebenspartner nicht in der Lage ist, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, (z.B. wenn der Hinterbliebene ein vorgeschriebenes Alter erreicht, eine Behinderung aufweist oder unterhaltsberechtigter Kinder hat).
26. Bitte geben Sie an, ob die Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers, der zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung in Ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt war, ungeachtet ihres Wohnsitzes Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen haben.
27. Bitte geben Sie an, wie die Hinterbliebenenleistungen berechnet werden, und machen Sie Angaben zur Höhe der Geldleistungen, die jedem Hinterbliebenen gewährt werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen geben Sie bitte an, ob diese zu einem Pauschalsatz gewährt oder nach dem früheren Verdienst des Verstorbenen berechnet werden und welcher Prozentsatz in diesem Fall Anwendung findet. Bitte geben Sie an, ob eine Höchstgrenze für den Gesamtbetrag der an alle Hinterbliebenen zu zahlenden Leistungen gilt.
28. Bitte geben Sie an, welche Wartezeit für den Bezug von Hinterbliebenenleistungen gilt und für welche Dauer die einzelnen Kategorien von Hinterbliebenen im Fall von regelmäßigen Zahlungen Geldleistungen erhalten können.
29. Bitte geben Sie an, ob die Hinterbliebenen Anspruch auf Sterbegeld haben und wie dieses berechnet wird.

Ü012: Art. 1
Ü102: Art. 32 d),
Ü121: Art. 6 d), 18(2)
E121: Abs. 13

Ü102: Art. 32 d)

Ü102: Art. 37

Ü102: Art. 36, 65 und 66; Tabelle von Teil XI
Ü121: Art. 18, 19 und 20; Tabelle II
E.121: Abs. 14

Ü102: Art. 38
Ü121: Art. 9(3)

Ü121: Art. 18(2)

Fakultative Frage

30. Bitte geben Sie auch an, ob für den Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen eine Mindestdauer der Ehe erforderlich ist.

Umwandlung regelmäßig wiederkehrender Zahlungen in eine einmalige Abfindung

31. Bitte geben Sie an, ob unter bestimmten Umständen in regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen bestehende Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in eine einmalige Abfindung umgewandelt werden können. Bitte geben Sie an, ob eine Umwandlung beispielsweise möglich ist:

Ü012: Art. 1
Ü102: Art. 36(3)
Ü121: Art. 15

- i) in Fällen, in denen der Grad der Erwerbsunfähigkeit geringfügig ist. Geben Sie in diesem Fall bitte an, ab welchem Grad eine Umwandlung in einmalige Abfindung möglich ist, und erläutern Sie, wie dieser Grad bestimmt wird;
- ii) wenn die zuständige Stelle die Gewähr hat, dass die einmalige Abfindung in geeigneter Weise verwendet wird oder in einer für den Verletzten besonders vorteilhaften Weise verwendet wird. Bitte geben Sie in diesem Fall an, welche Stelle für diese Einschätzung zuständig ist, und machen Sie Angaben dazu, wie diese Beurteilung vorgenommen wird.

Bitte geben Sie für beide Fälle an, wie diese einmalige Abfindung berechnet wird (z.B. ob Variablen wie Alter, Geschlecht, Art der Leistung und Lebenserwartung oder andere Faktoren berücksichtigt werden).

E121: Abs. 10

Ständiger Bedarf an fremder Hilfe oder Betreuung

32. Bitte machen Sie Angaben zu der Möglichkeit, die regelmäßig gezahlte Entschädigung/gezahlten Geldleistungen für den Fall, dass der verletzte oder erkrankte Arbeitnehmer ständig fremder Hilfe oder Betreuung bedarf, um einen Prozentsatz oder vorgeschriebenen Betrag zu erhöhen.

Ü012: Art. 1
Ü121: Art. 16
E121: Abs. 11

Zahlung von Entschädigung bei Betriebsunfällen/Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Ausland

33. Bitte geben Sie an, ob besondere Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten (z.B. bilaterale oder multilaterale Abkommen) bestehen, i) die die Zahlung von Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten/Entschädigung außerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Landes vorsehen, z.B. direkte Überweisung auf das Bankkonto des Empfängers im Ausland; ii) alle Maßnahmen der gegenseitigen Unterstützung, die getroffen wurden, um den Vollzug der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Gleichbehandlung bei der Gewährung von Entschädigung bei Betriebsunfällen/Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu erleichtern.
34. Wenn eine inländische oder ausländische Person, der ein Entschädigungsanspruch nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zusteht, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässig ist, machen Sie bitte Angaben zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zahlung von Entschädigung bei Betriebsunfällen/Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Ausland zu erleichtern und die Einhaltung der in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Zahlungsbedingungen zu gewährleisten.

Ü019: Art. 1 und 4
E02: Abs. I a)

PRÄVENTION UND EINRICHTUNGEN ZUR BERUFLICHEN REHABILITATION	
35. Bitte machen Sie, sofern zutreffend, ausführliche Angaben: 1) zu Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; 2) zur Bereitstellung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (Nach- und Umschulung/Wiedereingliederung), die einen Arbeitnehmer mit dauerhafter Behinderung auf die Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeit oder, falls dies nicht möglich ist, auf die Aufnahme der am besten geeigneten Erwerbstätigkeit vorbereiten sollen; 3) zu Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Vermittlung einer geeigneten Beschäftigung für Personen mit Behinderungen zu erleichtern.	Ü102: Art. 35 Ü121: Art. 26
FINANZIERUNG UND ABGABENSÄTZE	
Finanzierung von Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	
36. Bitte erläutern Sie, wie und von wem (z.B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Staat, sonstige Akteure) die Entschädigung bei Betriebsunfällen und die Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten finanziert werden. Bitte geben Sie den Beitragssatz oder die Höhe der Prämien an, die zur Finanzierung der Leistungen erhoben werden.	Ü102, Art.71
INSTITUTIONELLER RAHMEN – ANSPRÜCHE, AUFSICHT UND DURCHSETZUNG	
Verwaltung und Antragsverfahren	
37. Bitte geben Sie an, wie Ihr Land die allgemeine Verantwortung für die ordnungsgemäße Gewährung von Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten übernimmt (z.B. für den Fall, dass die zuständigen privaten Träger oder die Arbeitgeber diese Leistungen nicht erbringen).	Ü102: Art. 71(3) und 72(2) Ü121: Art. 24(2) und 25
38. Falls die Verwaltung nicht von einer nach Weisungen der Behörden tätigen Einrichtung oder von einer Regierungsstelle wahrgenommen wird, machen Sie bitte ausführliche Angaben zur Mitwirkung der Vertreter der geschützten Personen, der Vertreter der Arbeitgeber und, sofern zutreffend, der staatlichen Behörden im Leitungsgremium oder beratenden Organ des für die ordnungsgemäße Gewährung der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zuständigen Trägers.	Ü102: Art. 72(1) Ü121: Art. 24(1)
39. Bitte geben Sie an, ob in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene Vorteile bei der Gewährung von Entschädigung bei Betriebsunfällen/Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unter denselben Bedingungen auch den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten gewährt werden (z.B. Steuer- und Gebührenbefreiungen, die kostenlose Ausstellung amtlicher Schriftstücke oder sonstige Vergünstigungen). Falls kein System für die Gewährung von Entschädigung bei Betriebsunfällen/Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten besteht, geben Sie bitte an, ob ausländischen Arbeitnehmern die Möglichkeit gewährt wird, die in den entsprechenden Rechtsvorschriften ihres Heimatstaats vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.	E025, Abs. I c) und II

Bewertung und Überprüfung des Grads und der Leistungen der Erwerbsunfähigkeit

40. Bitte geben Sie an, unter welchen Bedingungen regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe einer etwaigen Änderung in dem Grad des Verlusts oder der Minderung neu festgestellt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden. Geben Sie bitte an, ob zusätzliche oder besondere Leistungen gewährt werden, wenn ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eine Beschäftigung unmöglich gemacht oder eine schwere Entstellung hervorgerufen hat und diese Umstände bei der Bemessung des Verlusts, den der Verletzte erlitten hat, nicht voll berücksichtigt werden.

Ü121, Art. 17
E121, Abs. 12

Aussetzung, Kumulierung, Anpassung und Kürzung von Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

41. Bitte geben Sie an, ob und, falls ja, unter welchen Bedingungen es möglich ist, die Entschädigung bei Betriebsunfällen/Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auszusetzen oder zu kürzen. Geben Sie in diesem Zusammenhang bitte an, ob diese Leistungen bei Nichtaufenthalt im Hoheitsgebiet Ihres Landes ausgesetzt werden können, und zwar sowohl für Inländer als auch für Ausländer.

Ü102: Art. 69
Ü121: Art. 22

42. Bitte geben Sie an, unter welchen Umständen es möglich ist, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit anderen Arten von Leistungen der sozialen Sicherheit zu kumulieren. Hinsichtlich der Frage, wie und in welchen Abständen die Geldleistungen angepasst werden, geben Sie bitte an, ob diese Anpassungen nach erheblichen Änderungen der Verdiensthöhe oder Lebenshaltungskosten oder einer Kombination beider Faktoren erfolgen.

Ü102: Art. 65(10), 66(8) und 69 c)
Ü121: Art. 21
E121: Abs. 15

Recht, ein Rechtsmittel einzulegen

43. Bitte geben Sie alle Rechtsvorschriften und die Art der Mechanismen an, die Opfern von Arbeitsunfällen und Personen mit Berufskrankheiten das Recht garantieren, ein Rechtsmittel einzulegen, falls die Leistung abgelehnt oder ihre Art oder ihr Ausmaß strittig wird.

Ü102, Art. 70
Ü121, Art. 23
E025, Abs. I b)

44. Bitte geben Sie an, ob bei in Ihrem Land entstandenen Streitigkeiten oder Forderungen, die sich daraus ergeben, dass die einer im Ausland ansässigen Person geschuldete Entschädigung nicht gezahlt, ausgesetzt oder gemindert wird, die Möglichkeit zur Einleitung eines Verfahrens bei den zuständigen Gerichten Ihres Landes besteht, ohne dass die Anwesenheit der betreffenden Person erforderlich ist.

Fakultative Frage

Maßnahmen zur Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften

45. Bitte machen Sie ausführliche Angaben zu Mitteln, mit denen Folgendes sichergestellt wird: i) die Registrierung in Betracht kommender Arbeitnehmer und Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, im System für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; und ii) die Meldung von Betriebs-/Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ü102: Art. 71(3) und 72(2)

Fakultative Fragen

46. Durchdachte und wirksame Systeme zur Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten finden ihren Niederschlag in dem im Rahmen der SDG-Zielvorgabe 1.3 aufgestellten Indikator 1.3.1 und können die Grundlage für die Bemühungen nachhaltiger Unternehmen bilden, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen zu bewältigen. In dieser Hinsicht könnten Sie uns mitteilen, ob Ihr Land über eine Strategie (z.B. einen nationalen Plan oder eine nationale Strategie) verfügt, um seine Gesetzgebung und Praxis besser mit dem in den Übereinkommen Nr. 19, Nr. 102 Teil VI und Nr. 121 dargelegten Ansatz in Einklang zu bringen und um Lücken in der Absicherung der Bevölkerung zu schließen oder die unterschiedliche Behandlung verschiedener Arbeitnehmerkategorien, insbesondere landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gemäß Übereinkommen Nr. 12 und ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Unterhaltsberechtigten gemäß Übereinkommen Nr. 19, anzugehen.

Aussichten und Hindernisse für die Ratifizierung

47. Bitte machen Sie Angaben zu den Aussichten für eine Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 12, Nr. 19, Nr. 102 Teil VI und Nr. 121. Nennen Sie in diesem Zusammenhang bitte die Herausforderungen oder Hindernisse, die einer möglichen Ratifizierung entgegenstehen, und geben Sie an, welche Maßnahmen zur Überwindung dieser Hindernisse getroffen wurden oder geplant sind.

Normenbezogene Maßnahmen

48. Bitte geben Sie an, welche normenbezogenen Maßnahmen oder Tätigkeiten im Hinblick darauf durchgeführt werden sollten, die ordnungsgemäße Gewährung von Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Ihrem Land zu garantieren und so die Wirkung der internationalen Normen in diesem Bereich zu verstärken (z.B. fachliche Unterstützung, Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, Organisation dreigliedriger Konsultationen usw.).

Möglicher Bedarf an fachlicher Unterstützung

49. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land die IAO um fachliche Unterstützung bei der Umsetzung der Bestimmungen der Instrumente, die Gegenstand dieses Fragebogens sind, ersucht hat. Falls ja, machen Sie bitte Angaben zu bestehenden Plänen für die Bereitstellung solcher Unterstützung oder dazu, was solche Unterstützung bewirkt hat, wenn sie bereits bereitgestellt wurde. Bitte geben Sie auch an, wie die IAO im Rahmen ihres Mandats zur Unterstützung der Systeme der sozialen Sicherheit der Länder am besten geeignete Unterstützung bereitstellen könnte, insbesondere in Bezug auf die Gewährung von Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Artikel 23(2) Absatz 2 der Verfassung der IAO

50. Nennen Sie bitte die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen Abschriften des vorliegenden Fragebogens gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO übermittelt worden sind, und geben Sie bitte an, ob Sie von diesen Verbänden Stellungnahmen hinsichtlich der Umsetzung oder vorgesehenen Umsetzung der Instrumente, auf die sich der Fragebogen bezieht, erhalten haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Stellungnahmen, gegebenenfalls mit den Bemerkungen, die Sie für nützlich erachten.